

01.01.21

Vk - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten

A. Problem und Ziel

Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) sind unter Wahrung ihres Status der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften (DB AG) durch Gesetz zugewiesen, sofern sie nicht auf Grund einer Entscheidung im Einzelfall beim BEV oder anderweitig verwendet werden. Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten erhalten ihre Besoldung und Versorgung weiterhin von ihrem Dienstherrn. Zugleich leistet die DB AG für diese an das BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die Arbeitsleistung vergleichbarer, von der Gesellschaft neu zu beschäftigender Arbeitnehmer erbringen müsste (Personalkostenerstattung). Wettbewerbliche Vorteile durch den Einsatz der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sollen damit verhindert werden. Daneben sind bei der Bahnreform alle Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Bundeseisenbahnen auf die DB AG übergegangen, darunter auch solche, die bereits zum damaligen Zeitpunkt unkündbar waren.

25 Jahre nach der Bahnreform ist die Zahl der im DB-Konzern tätigen Beamtinnen und Beamten von ursprünglich rund 117.000 auf etwa 23.000 gesunken. Beamtinnen und Beamten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind von der Personalkostenerstattung nicht betroffen. Dies gilt grundsätzlich auch für die 3.200 zur DB AG Beurlaubten, da eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen Rationalisierungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen ist. Somit zahlt die DB AG derzeit grundsätzlich für noch knapp 20.000 Beamtinnen und Beamte Personalkostenerstattung. Mit Ablauf des Monats August 2019 wurde zudem die Regelaltersgrenze der letzten Tarifbeschäftigten erreicht, deren Arbeitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Bahnreform unkündbar waren und gemäß § 613a BGB, § 14 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes (DBGrG) bei Gründung der DB AG auf diese übergegangen sind.

Da die Beamtinnen und Beamten gesetzlich zugewiesen sind, bleibt die Zuweisung auch im Fall technischer, betrieblicher oder organisatorischer Maßnahmen (Rationalisierungsmaßnahmen), die zu einem Personalminderbedarf führen, grundsätzlich bestehen. Daher sieht die Vorschrift von § 21 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2 DBGrG vor, dass die DB AG von der Leistungspflicht für die Personalkostenerstattung befreit wird, wenn ein anderweitiger Einsatz bei der DB AG nicht möglich ist. Sind von einer solchen

Fristablauf: 12.02.21

Rationalisierungsmaßnahme unkündbare Tarifkräfte betroffen, erstattet das BEV der DB AG die Kosten, die aufgrund der Unkündbarkeit entstehen (§ 21 Absatz 5 Nummer 2 DBGrG). Hierdurch soll die DB AG im Wettbewerb mit Unternehmen gleichgestellt werden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betriebsbedingt kündigen können.

Mit dem Ausscheiden der letzten Tarifbeschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnisse auf die DB AG übergegangen sind (s. o.), ist die Vorschrift des § 21 Absatz 5 Nummer 2 DBGrG insoweit gegenstandslos geworden, als unter diese Vorschrift fallende übergeleitete Tarifbeschäftigte danach nicht mehr von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sein können.

In einem Beschluss vom 24. Oktober 2019 hat der Haushaltsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass die Leistungspflicht bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen bestehen bleibt, da 25 Jahre nach der Bahnreform davon auszugehen sei, dass die grundlegenden Umstrukturierungsmaßnahmen abgeschlossen sind. Dies zeigen auch die rückläufigen Zahlen derer, die von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sind und die nicht anderweitig bei der DB AG verwendet werden können:

2016	98 Neufälle
2017	39 Neufälle
2018	13 Neufälle
2019	20 Neufälle
2020 (Stand 05.10.)	6 Neufälle (entschieden); 2 in Bearbeitung

Zudem wird sich die Zahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bis 2029 aufgrund altersbedingter Zuruhesetzungen ausgehend vom Stand September 2020 (ca. 20.000) um mehr als die Hälfte auf etwa 8.400 reduzieren. Damit sinkt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Beamtinnen und Beamte von künftigen Anpassungen der Konzernstruktur betroffen sind.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf wird erreicht, dass die Rechtsfolgen des § 21 Absatz 6 DBGrG bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr eintreten.

C. Alternativen

Belassen der derzeitigen Regelungen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen kumuliert bis 2025 geschätzte Minderausgaben von 16,8 bis 25,2 Mio. EUR. Im Einzelnen:

Jahr	Minderausgaben in Mio. EUR
2020	0,8 bis 1,2
2021	1,6 bis 2,4
2022	2,4 bis 3,6

2023	3,2 bis 4,8
2024	4,0 bis 6,0
2025	4,8 bis 7,2

Für die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein negativer Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.000 EUR.

F. Weitere Kosten

Für die DB AG entstehen jährlich geschätzte zusätzliche Kosten von 0,8 bis 1,2 Mio. EUR. Kumulativ bedeutet dies bis 2025 geschätzte Mehrkosten von 16,8 bis 25,2 Mio. EUR. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

01.01.21

Vk - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten**Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. Januar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 12.02.21

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft

Dem § 21 Absatz 5 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 334 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 werden die Kosten nur für vor dem 1. Januar 2020 vollzogene Rationalisierungsmaßnahmen erstattet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) sind unter Wahrung ihres Status der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften (DB AG) durch Gesetz zugewiesen, soweit sie nicht auf Grund einer Entscheidung im Einzelfall beim BEV oder anderweitig verwendet werden. Daneben sind bei der Bahnreform alle Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Bundeseisenbahnen auf die DB AG übergegangen, darunter auch solche, die bereits zum damaligen Zeitpunkt unkündbar waren. (§ 613a BGB, § 14 DBGrG). Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten erhalten ihre Besoldung und Versorgung weiterhin von ihrem Dienstherrn. Zugleich leistet die DB AG für diese an das BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die Arbeitsleistung vergleichbarer, von der Gesellschaft neu zu beschäftigender Arbeitnehmer erbringen müsste (Personalkostenerstattung). Dadurch sollen wettbewerbliche Vorteile durch den Einsatz der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten verhindert werden.

25 Jahre nach der Bahnreform ist die Zahl der im DB-Konzern tätigen Beamtinnen und Beamten von ursprünglich rund 117.000 auf etwa 23.000 gesunken. Beamtinnen und Beamten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind von der Personalkostenerstattung nicht betroffen. Dies gilt grundsätzlich auch für die 3.200 zur DB AG Beurlaubten, da eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen Rationalisierungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen ist. Somit zahlt die DB AG derzeit grundsätzlich für noch knapp 20.000 Beschäftigte Personalkostenerstattung. Mit Ablauf des Monats August 2019 haben zudem die letzten Tarifbeschäftigten die Regelaltersgrenze erreicht, deren Arbeitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Bahnreform unkündbar waren und bei Gründung der DB AG auf diese übergegangen sind.

Da die Beamtinnen und Beamten gesetzlich zur DB AG zugewiesen sind, bleibt die Zuweisung auch im Falle technischer, betrieblicher oder organisatorischer Maßnahmen (Rationalisierungsmaßnahmen), die zu einem Personalminderbedarf führen, grundsätzlich bestehen. Daher sieht die Vorschrift von § 21 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2 DBGrG vor, dass die DB AG von der Leistungspflicht für die Personalkostenerstattung befreit wird, wenn ein anderweitiger Einsatz bei der DB AG nicht möglich ist.

In einem Beschluss vom 10. November 2016 hat der Haushaltsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, durch ein Gesetz sicherzustellen, dass die Leistungspflicht bei nach dem 31. Dezember 2016 gelagerten Rationalisierungsmaßnahmen fortbestehen solle. Ein entsprechendes Gesetz kam jedoch in der 18. Legislaturperiode nicht mehr zustande. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2019 wurde dieser erste Maßgabebeschluss dahingehend erneuert, dass die Leistungspflicht nunmehr bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen bestehen bleiben solle.

Der vorliegende Entwurf setzt diesen Beschluss um. Es ist davon auszugehen, dass 25 Jahre nach der Bahnreform die grundlegenden Umstrukturierungsmaßnahmen erledigt sind. Dies zeigen auch die rückläufigen Zahlen derer, die von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sind und nicht anderweitig bei der DB AG eingesetzt werden können:

2016	98 Neufälle
2017	39 Neufälle
2018	13 Neufälle

2019	20 Neufälle
2020 (Stand 05.10.)	6 Neufälle (entschieden); 2 in Bearbeitung

Zudem wird sich die Zahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bis Ende 2029 aufgrund altersbedingter Zurruesetzungen (Stand August 2020: etwa 20.000) um mehr als die Hälfte auf etwa 8.400 verringern. Mit der Abnahme Anzahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sinkt auch ihr Anteil an der Gesamtzahl der im gesamten DB-Konzern beschäftigten Personale und die Wahrscheinlichkeit, von Personalanpassungen betroffen zu sein. Sollten Beamtinnen und Beamten dennoch betroffen sein, ist davon auszugehen, dass aufgrund des Demografie- und Fachkräftemangels für diese nur in Ausnahmefällen keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit im Konzern gefunden werden kann.

Die derzeit bestehenden Ansprüche, Rechte und Pflichten der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gegenüber dem BEV und der DB AG (insbesondere ihr Status sowie die Besoldung durch das BEV) bleiben von der Änderung unberührt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass der Anspruch der DB AG auf Kostenerstattung für Kosten wegen unkündbarer Tarifkräfte, deren Beschäftigungsmöglichkeit wegen Rationalisierungsmaßnahmen entfällt, auf die Fälle beschränkt ist, die bis zum 31. Dezember 2019 vollzogen wurden. Seit August 2019 sind allerdings keine Tarifbeschäftigten dieser Gruppe mehr im DB-Konzern tätig. Somit entstehen dem BEV durch den vorliegenden Entwurf keine weiteren Kosten im Bereich dieser Beschäftigtengruppe.

Sofern Beamtinnen und Beamten von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffen sind, wird die DB AG durch den Verweis von § 21 Absatz 6 auf die Voraussetzungen des § 21 Absatz 5 Nummer 2 DBGrG nicht mehr die Möglichkeit haben, die Personalkostenerstattung einzustellen. Für Fälle, die vor dem 1. Januar 2020 vollzogen wurden, soll es entsprechend des Beschlusses vom 24. Oktober 2019 hingegen bei der bisherigen gesetzlichen Regelung bleiben. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht der DB AG, entsprechend des Demografie-Tarifvertrages eine Wiederbeschäftigung der Betroffenen im DB-Konzern zu ermöglichen. Ebenso können die Zuweisungen vom BEV zur DB AG weiterhin nur aufgehoben werden, wenn eine entsprechende Planstelle beim BEV vorhanden ist (§ 12 Absatz 9 Satz 2 DBGrG).

Die Regelung trägt den Entwicklungen des Unternehmens in den mehr als fünfundzwanzig Jahren seit seiner Gründung Rechnung. Nach 25 Jahren ist davon auszugehen, dass die grundlegenden Umstrukturierungsmaßnahmen der DB AG abgeschlossen sind. Die stark rückläufigen Zahlen der vergangenen Jahre bestätigen dies. Mit der weiteren Abnahme der Anzahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sinkt auch ihr Anteil an der Gesamtzahl der im DB-Konzern beschäftigten Personale und somit die Wahrscheinlichkeit, dass diese Gruppe von Personalanpassungen betroffen sein wird.

Schließlich wird hierdurch die Einnahmesituation des BEV insoweit stabilisiert, als die Einnahmerückgänge aus der Personalkostenerstattung künftig lediglich durch altersbedingte Zurruesetzungen verursacht werden und nicht durch die Rationalisierungsmaßnahmen verstärkt werden.

Durch die eingeführte Stichtagsregelung wird erreicht, dass die DB AG die Personalkostenerstattung nicht für nach dem 31. Dezember 2019 gelagerte Fälle einstellen kann.

III. Alternativen

Belassen der derzeitigen Regelungen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 143a Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 143a Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz i.V.m. Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge sind nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf führt dazu, dass die DB AG die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten nur einstellen kann, wenn vor dem 1. Januar 2020 die zugrunde liegende Rationalisierungsmaßnahme vollzogen wurde.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch den Gesetzentwurf ist der Nachhaltigkeitsindikator „Generationengerechtigkeit“ betroffen. Durch die erwartete Entlastung des Bundeshaushalts wird der Abbau der Staatsverschuldung gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen kumuliert bis 2025 geschätzte Minderausgaben von 16,8 bis 25,2 Mio. EUR. Im Einzelnen:

Jahr	Minderausgaben in Mio. EUR
2020	0,8 bis 1,2
2021	1,6 bis 2,4
2022	2,4 bis 3,6
2023	3,2 bis 4,8
2024	4,0 bis 6,0
2025	4,8 bis 7,2

Die DB AG wird künftig die Personalkostenerstattung auch bei Vorliegen einer Rationalisierungsmaßnahme nicht mehr einstellen können. Entsprechende Zahlungen fließen dem Wirtschaftsplan des BEV zu, sodass der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt sich entsprechend verringert.

Unter Berücksichtigung der Zuordnung der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten in die derzeitige Tarifstruktur der DB AG leistet jene derzeit jährlich durchschnittlich 40.000 EUR je zugewiesener Beamtin bzw. zugewiesenen Beamten an das BEV, wobei die Höhe aufgrund der zahlreichen Faktoren im Einzelfall um 5 – 10 % abweichen kann. Ausgehend

von geschätzten 20-30 Neufällen in den nächsten Jahren ergeben sich somit für den Wirtschaftsplan des BEV geschätzt zusätzliche jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 0,8 bis 1,2 Mio. EUR (25-30 Neufälle x 40.000 EUR). Bis 2025 ergeben sich für den Wirtschaftsplan des BEV somit kumulativ geschätzte Mehreinnahmen von etwa 16,8 bis 25,2 Mio. EUR, um die sich der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt verringert.

Diese Mehreinnahmen haben jedoch keinen Einfluss auf den aktuellen Wirtschaftsplan und die mehrjährige Finanzplanung des BEV, da die Planungen des BEV die Einstellung der Personalkostenerstattung aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen nicht berücksichtigen. Grund hierfür ist unter anderem, dass die Auswirkungen der Mindereinnahmen wegen Rationalisierungsmaßnahmen durch die wenigen Neufälle im Verhältnis zur Einstellung der Personalkostenerstattung wegen Eintritts der Zugewiesenen (2020 bis 2025: 7800 Zugewiesene) nicht relevant sind.

Eine weitere Entlastung ergibt sich daraus, dass das BEV die Voraussetzungen für die Einstellung der Personalkostenerstattung nicht mehr prüfen muss. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Prüfung der Unterlagen keine einheitliche Prüfdauer angesetzt werden kann, da Prüfumfang und Prüfdauer von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Für die Ermittlung des geringeren Erfüllungsaufwands werden daher eine durchschnittliche Prüfdauer von 120 Minuten für eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Dienstes sowie zusätzliche 60 Minuten für eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes angesetzt. Unter Berücksichtigung der Lohnkostentabelle Verwaltung ergibt sich hieraus ein theoretisch geringerer Verwaltungsaufwand in Höhe von 118,50 EUR je künftig nicht zu bearbeitenden Fall (43,40 EUR x 2 + 31,70 EUR x 1). In den letzten vier Jahren waren durchschnittlich 42,25 Neufälle zu bearbeiten. Hieraus würde sich eine jährliche Zeiteinsparung von 7.605 Jahresarbeitsminuten (JAM) ergeben. Auf Grundlage einer Jahresarbeitsleistung (40 Std. Woche) pro verbeamteter Vollzeitkraft von 96.480 JAM bedeutet dies eine theoretische Einsparung von 0,084 Vollzeitarbeitskräften. Wenn aufgrund der geringer werdenden Zahl der Zugewiesenen und der deutlich unterdurchschnittlichen Zahl von zu bearbeitenden Fällen in den beiden letzten Jahren von künftig durchschnittlich jährlich 30 Fällen ausgegangen wird, beträgt der durchschnittliche theoretische Zeiteinsparung 5.400 JAM bzw. 0,056 Vollzeitarbeitskräfte.

Für die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Beim BEV entsteht ein geringerer Verwaltungsaufwand dadurch, dass künftig nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstellung der Personalkostenerstattung durch die DB AG geprüft werden müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Prüfung der Unterlagen keine einheitliche Prüfdauer angesetzt werden kann, da Prüfumfang und Prüfdauer von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Für die Ermittlung des geringeren Erfüllungsaufwands werden daher eine durchschnittliche Prüfdauer von 120 Minuten für eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Dienstes sowie zusätzliche 60 Minuten für eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes angesetzt. Unter Berücksichtigung der Lohnkostentabelle Verwaltung ergibt sich hieraus ein theoretisch geringerer Verwaltungsaufwand in Höhe von 118,50 EUR je künftig nicht zu bearbeitenden Fall (43,40 EUR x 2 + 31,70 EUR x 1).

Die Ermittlung der Fallzahl ist insoweit schwierig, als sie maßgeblich von künftigen unternehmerischen Entscheidungen der DB AG abhängig ist. Zudem verringert sich in den nächsten Jahren der Anteil der Zugewiesenen im DB-Konzern. Damit sinkt auch die Wahrscheinlichkeit verringern, dass Zugewiesene von Personalanpassungen betroffen sein werden. In den letzten vier Jahren waren durchschnittlich 42,25 Neufälle zu bearbeiten. Der sich hieraus ergebende theoretisch verringerte Erfüllungsaufwand beträgt 5.000 EUR (118,50 EUR x 42,25 Fälle).

5. Weitere Kosten

Den jeweiligen Gesellschaften des DB-Konzerns entstehen Kosten dadurch, dass sie künftig die Personalkostenerstattung auch dann an das BEV leisten müssen, wenn sie die betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht mehr wertschöpfend einsetzen können.

Die konkrete Höhe der künftigen Belastungen lässt sich ex-ante nicht abschätzen, da bereits nicht bekannt ist, wie hoch die Zahl der Beamtinnen und Beamten ist, die künftig von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sein werden und nicht anderweitig bei der DB AG beschäftigt werden können. Auch die Höhe von der Personalkostenerstattung pro Beamtin/Beamten lässt sich nicht konkret ermitteln, da diese ist entsprechend der Vorgaben des § 21 Absatz 1 DBGrG davon abhängig, wie hoch die Aufwendungen wären, die der DB AG durch die Beschäftigung einer fiktiven Tarifkraft entstünden. Daher wären hierzu unter anderem künftige Tarifabschlüsse zu berücksichtigen.

Die durchschnittliche Höhe der jährlichen Belastungen pro Rationalisierungsfall, in dem die DB AG die Personalkostenerstattung künftig nicht mehr einstellen kann, beträgt unter Berücksichtigung der Zuordnung der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten in die derzeitige Tarifstruktur der DB AG durchschnittlich 40.000 EUR, wobei die Höhe aufgrund der zahlreichen Faktoren im Einzelfall um 5 – 10 % abweichen kann. Ausgehend von 20-30 Neufällen pro Jahr bedeutet dies unter Berücksichtigung der derzeitigen Tarifstruktur im DB-Konzern eine jährliche Zusatzbelastung der DB AG von 0,8 bis 1,2 Mio. EUR (25-30 Neufälle x 40.000 EUR). Bis zum Jahr 2025 ergibt sich hieraus eine mögliche kumulative Mehrbelastung von geschätzt 16,8 bis 25,2 Mio. EUR. Diese Schätzung deckt sich mit der Einschätzung, die die DB AG im Rahmen der Verbändebeteiligung abgeben hat.

Gleichzeitig wird der DB-Konzern geringfügig dadurch entlastet, dass für nach dem 31. Dezember 2019 gelagerte Neufälle das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von § 21 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 DBGrG nicht mehr dokumentiert werden muss.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Vorschrift gilt unbefristet. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch den Verweis von § 21 Absatz 6 DBGrG auf Absatz 5 Nummer 2 wird mit der Änderung erreicht, dass die DB AG die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten nur einstellen kann, wenn die zugrundeliegende Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2020 vollzogen wurde.

Hierdurch wird der Beschluss des Haushaltsausschusses vom 24. Oktober 2019 umgesetzt und trägt der Tatsache Rechnung, dass 25 Jahre nach der Bahnreform davon auszugehen ist, dass die strukturellen Anpassungen im Bereich der ehemaligen Bundeseisenbahnen abgeschlossen sind. Die Zahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sinkt kontinuierlich und wird in den nächsten zehn Jahren durch altersbedingte Abgänge um etwa zwei Drittel abnehmen. Durch den weiter abnehmenden Anteil der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten an der Gesamtbelegschaft sinkt auch die Wahrscheinlichkeit, dass diese Statusgruppe von weiteren Strukturanpassungen betroffen sein wird.

Durch die Festlegung des in der Vergangenheit liegenden Stichtags wird der Beschluss des Haushaltsausschusses vom 24. Oktober 2019 umgesetzt.

Der Präsident des Bundesrechnungshofs als der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vertritt dagegen die Auffassung, dass der Beschluss vom 24. Oktober 2019 entgegen des Wortlauts so auszulegen sei, dass auch die vor dem 1. Januar 2020 gelagerten Rationalisierungsfälle insoweit mit erfasst werden müssten, als für diese die Pflicht zur Personalkostenerstattung wieder aufleben müsse. Er stützt sich dabei auf die Überlegung, dass die wenigen ab dem 1. Januar 2020 auftretenden Rationalisierungsfälle in keinem Verhältnis zu den 1.100 (Mindereinnahmen für den Bund: derzeit etwa 50 Mio. EUR p.a.) vorher gelagerten Fälle stehen.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Anknüpfungspunkt für diese Auffassung. Der Bundesrechnungshof äußerte diese Ansicht in einem Berichterstattergespräch Anfang Oktober 2019. Hätte der Haushaltsausschuss der Auffassung des Bundesrechnungshofs folgen wollen, hätte er Gelegenheit gehabt, diesem Willen im drei Wochen später gefassten Maßgabebeschluss vom 24. Oktober 2019 durch eine entsprechende Formulierung Ausdruck zu verleihen. Allerdings umfasst dieser, in Kenntnis der Forderung des Bundesrechnungshofs gefasste, Beschluss ausdrücklich nur nach dem 31. Dezember 2019 gelagerte Fälle und lässt die vorher entschiedenen Fällen unerwähnt.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Vom Beschluss der Staatssekretärsrunde vom 18. Dezember 2018, wonach Gesetze grundsätzlich nur zum ersten eines Quartals in Kraft treten sollen, wird abgewichen, da bei einer rückwirkenden Regelung das Interesse an einem möglichst schnellen Inkrafttreten überwiegt.

C. Stellungnahme der Gewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Geäußert hat sich der Deutsche Beamtenbund (dbb).

Der dbb lehnt den vorliegenden Entwurf ab. Er trägt vor, dass in den kommenden Jahren mit einer wieder steigenden Zahl an Rationalisierungsfällen zu rechnen sei, vor allem wegen der weiter voranschreitenden Digitalisierung. Die entstehenden Mehrkosten würden zu Wettbewerbsnachteilen der DB AG insbesondere im Schienenpersonennahverkehr führen, da die DB AG die künftigen Mehrkosten bei ihren Geboten im Rahmen der Vergabeverfahren berücksichtigen müsse. Der dbb äußert zudem die Sorge, dass die DB AG aufgrund der entfallenden Entlastungsmöglichkeit künftig die Zuweisung der von Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Beamtinnen und Beamten aufheben lässt. Der hieraus folgende Wechsel in den Verwaltungsbereich des BEV sei den Betroffenen nach regelmäßig jahrzehntelanger Tätigkeit im Eisenbahndienst nicht zumutbar.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist der Beschluss des Haushaltsausschusses vom Oktober 2019 umzusetzen. Würde der Gesetzentwurf nicht vorgelegt, widerspräche dies dem Willen des Haushaltsausschusses.

Den Bedenken hinsichtlich der Zuweisungsaufhebung trägt der Gesetzentwurf nach Auffassung der Bundesregierung bereits hinreichend Rechnung: Voraussetzung für eine Aufhebung der Zuweisung in Zusammenhang mit einer Rationalisierungsmaßnahme ist, dass die DB AG von der Pflicht zur Zahlung der Personalkostenerstattung befreit wird (§ 21 Absatz 6 Satz 2 DBGrG). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig diese Leistungsbefreiung entfällt, sodass auch die Möglichkeit zur Aufhebung der Zuweisung wegfällt.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamte (NKR-Nr. 5081, BMVI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Jährliche Entlastung:	geringfügig (rund -5.000 Euro)
Weitere Kosten	Die Deutsche Bahn AG muss zukünftig auch dann die Personalkosten für die Beamtinnen und Beamten leisten, wenn diese aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr wertschöpfend eingesetzt werden können. Die Möglichkeit, die Leistungspflicht für die Personalkostenerstattung entfallen zu lassen, wird auf Beamte begrenzt, bei denen die Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1.1.2020 vollzogen wurde. Pro Fall werden durchschnittliche Kosten von jährlich etwa 40.000 Euro geschätzt, die von der DB AG zu leisten sind. Bei zuletzt rund 42 Fällen pro Jahr sind das rund 1,68 Mio. Euro p.a.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) geändert. Ziel der Neuregelung ist, dass Regelungen zur Personalkostenerstattung angepasst werden, weil nunmehr davon auszugehen ist, dass die Umstrukturierungen aufgrund der Bahnreform abgeschlossen sind.

Bei Gründung der Deutschen Bahn AG (DB AG) vor 25 Jahren gingen auf die DB AG auch unkündbare Arbeitsverhältnisse über. Darüber hinaus wurden Beamte des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV) der DB AG zugewiesen. Das DBGrG regelte daher, dass für unkündbare Arbeitsverhältnisse, die einer Rationalisierungsmaßnahme unterliegen und

daher nicht mehr wertschöpfend (und somit anderweitig im Unternehmen) eingesetzt werden können, das BEV die Personalkosten an die DB AG erstattet.

Gleiches Prinzip gilt im Grundsatz für Beamte. Allerdings erhalten die zugewiesenen Beamten ihre Besoldung vom BEV, so dass die DB AG eine Personalkostenerstattung für diese an das BEV vornimmt, um nicht wettbewerbliche Vorteile zu erhalten. Die Personalkostenerstattung richtet sich nach den Aufwendungen für vergleichbare Arbeitsleistungen von Arbeitnehmern. Dieser Leistungsausgleich kann im Fall von Rationalisierungsmaßnahmen entfallen.

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Personalkostenerstattung bzw. das Entfallen der Leistungspflicht auf Rationalisierungsmaßnahmen beschränkt, die vor dem 1.1.2020 vollzogen wurde.

Betroffen können davon nur noch Beamte sein, denn alle unkündbaren Tarifbeschäftigten sind aufgrund der Altersregelung bereits ausgeschieden. Auch der Anteil der Beamten sinkt jedes Jahr. Zuletzt betrug diese Zahl rund 21.000 (2019), sie wird sich bis Ende 2029 um weitere 2/3 verringern.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Verwaltung

Für das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) entfällt geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand.

Betroffen ist die Prüfung, ob für die DB AG aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen die Leistungspflicht für betroffene Beamte entfallen kann. Im Einzelfall wird eine durchschnittliche Prüfdauer von 120 min (hD) und 60 min (mD) pro Fall angenommen (rund 120 Euro pro Fall).

In den letzten vier Jahren fielen laut Ressort im Durchschnitt etwa 42 Fälle pro Jahr an, so dass bisher ein Erfüllungsaufwand von etwa 5.000 Euro entstanden ist, der nun zukünftig entfällt.

II.2 Weitere Kosten

Die Deutsche Bahn AG muss zukünftig immer die Personalkosten für die Beamtinnen und Beamten an das BEV erstatten, auch wenn diese aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr wertschöpfend eingesetzt werden können. Die Möglichkeit, diese Leistungspflicht entfallen zu lassen, wird auf Beamte begrenzt, bei denen die Maßnahme vor dem 1.1.2020 vollzogen wurde.

Pro Fall werden weitere Kosten von im Durchschnitt etwa 40.000 Euro pro Jahr geschätzt, die von der DB AG zu leisten sind. Bei zuletzt rund 42 Fällen pro Jahr sind das **rund 1,68 Mio. Euro p.a.**

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin